

Stadt
Weilheim i.OB
Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

## BEKANTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

**(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)**

1.  Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Die Gemeinde ist in \_\_\_\_\_<sup>Zahl</sup> Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
-	Stadt Weilheim i.OB einschließlich der Ortsteile Unterhausen, Marnbach und Deutenhausen	Einwohnermeldeamt, Rathaus, Erdgeschoss, Admiral-Hipper-Straße 20	Siehe unten	Ja

### Öffnungszeiten des Eintragsraumes:

Donnerstag	31.01.2019	8.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	01.02.2019	8.00 bis 12.30 Uhr
Montag	04.02.2019	8.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	05.02.2019	8.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	06.02.2019	8.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	07.02.2019	8.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 20.00 Uhr
Freitag	08.02.2019	8.00 bis 12.30 Uhr
Samstag	09.02.2019	10.00 bis 12.00 Uhr
Montag	11.02.2019	8.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	12.02.2019	8.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	13.02.2019	8.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
- Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Stadtverwaltung Weilheim i.OB<sup>1</sup> während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum

Unterschrift

05.01.2019

Markus Loth  
1. Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.